

Checkliste

Zugang zu den Schutzbereichen von Palettierern

Anlagenbezeichnung _____

Anforderung	Ja	Nein	Bemerkungen
Die Zaunhöhe (feststehende trennende Schutzeinrichtung) beträgt an allen Seiten 2000 mm über dem Fußboden oder anderer Standfläche des Bedieners (z.B. Bühnen, Treppen, Förderer).			
Das Unterkriechen des Zauns (feststehende trennende Schutzeinrichtung) ist nicht möglich, weil der waagerechte Spalt unterhalb an keiner Stelle größer als 240 mm ist.			
Die Öffnungen unterhalb von Förderern sind durch Zaunelemente oder ähnliches verschlossen. Der waagerechte Spalt unterhalb des Zaunelementes ist an keiner Stelle größer als 240 mm.			
Etwaige senkrechte Lücken in Zäunen (feststehenden trennenden Schutzeinrichtungen) oder zwischen Zäunen und Pfeilern o.ä. sind max. 180 mm breit, so dass niemand sich hindurchzwängen kann.			
Die Geländer von Treppen oder Bühnen dienen der Absturzsicherung. Sie ersetzen nicht notwendige trennenden Schutzeinrichtungen, weil sie leicht umgangen werden können.			
Zweistrahlige Sicherheitslichtschranken am Vollpalettenauslauf sind in 400 und 900 mm Höhe oberhalb der Förderebene installiert.			
Der waagerechte Abstand zwischen der Sicherheitslichtschranke zur nächsten aus dieser Richtung erreichbaren Gefahrstelle beträgt min. 1200 mm.			
Wurden Sicherheitslichtschranken zur Absicherung von bodenebenen Öffnungen in der Schutzeinrichtung verwendet, so ist mindestens eine dreistrahlige Lichtschranke mit einer Höhe von 300, 700 und 1100 mm vorhanden. Damit die nächstliegende Gefahrstelle durch Hinüber- bzw. Hindurchreichen nicht erreicht werden kann, muss der waagerechte Abstand zur nächsten Gefahrstelle mind. 900 mm betragen.			

Anforderung	Ja	Nein	Bemerkungen
Während eine Palette eine Sicherheitslichtschranke durchfährt, wird der Zugang zum Gefahrenbereich durch die Palette verhindert. Deshalb beträgt der seitliche Abstand zwischen der Sicherheitslichtschranke zur Palette max. 230 mm.			
Die Überbrückung (Muting) der Sicherheitslichtschranke beim Hindurchfahren einer Palette wird durch eine weiße Signallampe an der Sicherheitslichtschranke angezeigt. Dieser Zustand darf nur so lange andauern, wie die Palette den Bereich der Sicherheitslichtschranke durchfährt.			
Während eine Palette eine Sicherheitslichtschranke durchfährt, darf diese nicht halten oder auf den Weitertransport warten. Im Stillstand kann die Lücke neben der Palette sonst ggf. zum Betreten des Gefahrenbereichs verwendet werden.			
Der Quittierschalter für die Sicherheitslichtschranke darf nicht aus dem Gefahrenbereich heraus erreicht werden können.			
Die Öffnung für den Leerpaletteneinlauf darf nicht höher als 230 mm sein. Wenn Sie höher ist sind zusätzlich Maßnahmen erforderlich: z.B. 1 m langer Tunnel über dem Förderer, wenn die Öffnung nicht höher als 400 mm ist; ansonsten Sicherheitslichtschranken.			
Die Sicherheitslichtschranke an der Grenze zwischen zwei Schutzbereichen muss auf beide Schutzbereiche wirken. Sonst ist das Betreten des Schutzbereiches des Palettierers über den Schutzbereich einer anderen Maschinen z.B. eines Folienwicklers möglich, ohne dass dieser sicher abgeschaltet wird.			
Durch die Öffnung für den Produkteinlauf darf kein Zugang zum Schutzbereich und kein Erreichen von Gefahrstellen möglich sein.			
Die Palettenmagazine sind wie die Palettierer selbst mit Zäunen und Lichtschranken abgesichert.			
Positionsschalter oder Sensoren werden in regelmäßigen Abständen auf einwandfreien äußeren Zustand und einwandfreie Funktion hin geprüft			

Erfasst durch _____ am _____